

II-~~11285~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 22. Mai 1990

Zl. 2220.38/232-I.A-GL/90

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Jankowitsch und Genossen
an den Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten betreffend völker-
rechtlicher Status der Republik
Litauen (Nr. 5353/J-NR/90)

52551AB
1990 -05- 29
zu 5353 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Jankowitsch und Genossen haben an mich am 4. April 1990 unter Zl. 5353/J-NR/90 eine schriftliche Anfrage betreffend den völkerrechtlichen Status der Republik Litauen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wann und in welcher Form wurde ein formeller Akt der Anerkennung der Republik Litauen durch die Republik Österreich in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg gesetzt?
- 2) Wie wäre die fortdauernde Wirksamkeit eines solchen Rechtsaktes im Lichte der seitherigen Geschehnisse, insbesondere der Eingliederung Litauens in die Sowjetunion, zu beurteilen?
- 3) Stellt die Eingliederung Litauens in die UdSSR nach österreichischer Rechtsauffassung einen Akt der Okkupation oder einen Akt der Annexion dar?
- 4) Welche sind die Rechtsfolgen, die von der Bundesregierung gegebenenfalls aus einer solchen Beurteilung der völkerrechtlichen Situation Litauens zu ziehen wären?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

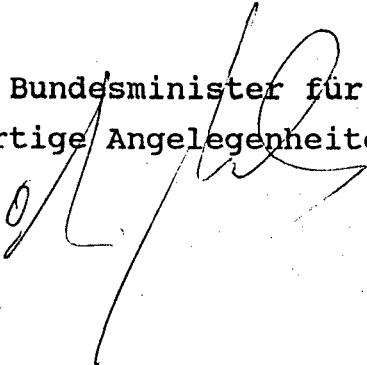
- Zu 1): Die Republik Litauen wurde von Österreich im Februar 1924 aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses der Bundesregierung de iure anerkannt (vgl. Akten des neuen politischen Archivs GZ Litauen 12/II).
- Zu 2): Die österreichische Anerkennung der Republik Litauen wurde spätestens mit der de facto-Anerkennung der Einverleibung Litauens in die Sowjetunion (siehe unten) gegenstandslos. Da Österreich am 3.8.1940, dem Tag der Aufnahme Litauens in die Sowjetunion, okkupiert und somit völkerrechtlich nicht handlungsfähig war, konnte es sich zu diesem Zeitpunkt zu der Einverleibung Litauens nicht äußern. Nach Wiedererlangung seiner Handlungsfähigkeit hat Österreich die Eingliederung Litauens weder ausdrücklich anerkannt noch dagegen protestiert. Die Verträge, die Österreich seit 1955 mit der Sowjetunion abgeschlossen hat, enthalten keine Vorbehalte hinsichtlich des Gebietsstandes der Sowjetunion. Auch im Rahmen der bilateralen Beziehungen bestanden keinerlei Restriktionen hinsichtlich des Kontaktes mit offiziellen sowjetischen Repräsentanten aus Litauen. Aufgrund dieses von Österreich gesetzten Verhaltens ist von einer konkludenten de facto-Anerkennung der Eingliederung Litauens in die Sowjetunion auszugehen.
- Zu 3) Im Zusammenhang mit der unter militärischen Pressionen erfolgten Einverleibung eines Staates durch einen anderen erhebt sich die Frage nach der Wirksamkeit dieses Aktes im Sinne des Völkerrechts. Wird die Einverleibung von der internationalen Gemeinschaft weder anerkannt noch toleriert, so tritt keine völkerrechtliche Vollwirksamkeit ein. Man spricht hier auch von einem "internationalen Schwebезustand". Für dessen Dauer bleibt die

- 3 -

Völkerrechtssubjektivität des Staates erhalten. Im Falle Litauens wurde die unter militärischen Pressionen erfolgte Einverleibung in die Sowjetunion vom überwiegenden Teil der Staatengemeinschaft zumindest de facto anerkannt. Nach Ansicht der herrschenden Völkerrechtslehre ist daher diese Einverleibung als Annexion zu qualifizieren, die den Untergang der Republik Litauen als Völkerrechtssubjekt zur Folge hatte.

Zu 4): Für Österreich würden sich Rechtsfolgen erst mit dem Zeitpunkt einer allfälligen Anerkennung der Unabhängigkeit Litauens durch die Staatengemeinschaft ergeben.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:



Wien, am 22. Mai 1990